

HANDBUCH FÜR ARBEITSSCHUTZ- UND HYGIENE, UMWELTSCHUTZ UND ENERGIEMANAGEMENT FÜR EXTERNE UNTERNEHMEN

LEIBER Poland GmbH
Sp. z o.o. Niederlassung in Polen
Magazynowa Straße 33
41-700 Ruda Śląska

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 1 von 25

INHALTSVERZEICHNIS

- I. ANWENDUNGSBEREICH
- II. DEFINITIONEN
- III. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN
- IV. SCHUTZ UND IDENTIFIZIERUNG
- V. VERKEHR VON FAHRZEUGEN
- VI. SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE ARBEITSSICHERHEIT
 - 1. Grundlegende Anforderungen
 - 2. Austausch von Informationen über Risiken für Leben und Gesundheit
 - 3. Persönliche Schutzausrüstung
 - 4. Brandschutz und Prävention
 - 5. Besonders gefährliche Arbeiten
 - 6. Arbeiten in der Höhe
 - 7. Arbeiten auf Gerüsten
 - 8. Personenhebeanlagen
 - 9. Kräne und Hebezeuge
 - 10. Arbeiten an elektrischen Anlagen
- VII. GENEHMIGUNG ZUR ARBEIT BEI FEUERGEFÄHRLICHEN ARBEITEN
 - 1. Allgemeine Informationen
 - 2. Organisation von feuergefährlichen Arbeiten
 - 3. Zuständigkeiten bei feuergefährlichen Arbeiten
 - 4. Richtlinien für die Sicherung feuergefährlicher Arbeiten
 - 5. Erlaubnis zur Arbeit in Trafostationen.
- VIII. NOTFÄLLE - HANDHABUNG UND BENACHRICHTIGUNG
 - 1. Maßnahmen bei Feuer
 - 2. Evakuierung
 - 3. Maßnahmen im Falle eines Unfalls oder Notfalls
- IX. UMWELTAUFLAGEN FÜR AUFTRAGNEHMER IN BEZUG AUF DAS ABFALLAUFKOMMEN
- X. ANFORDERUNGEN AN UMWELT- (14001) UND ENERGIEMANAGEMENTSYSTEME (50001).
- XI. MEWA" REINIGUNGSTUCH
- XII. LIEFERUNG VON GEFÄHRSTOFFEN (ADR)
- XIII. ANLAGEN
 - 1. Erlaubnis für Auftragsarbeiten: Ernennung eines Koordinators. Bestätigung der Kenntnisname des Handbuchs.
 - 2. Erlaubnis zur Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten.
 - 3. Plan der Evakuierungswege für das Gebäude in der Kokotek-Straße 43 in Ruda Śląska.
 - 4. Sammelstelle für die Einrichtung in der Kokotek-Straße 43 in Ruda Śląska.
 - 5. Plan der Evakuierungswege für das Gebäude in der ul. Magazynowa 33 in Ruda Śląska.
 - 6. Sammelstelle für die Einrichtung in der ul. Magazynowa 33 in Ruda Śląska.
 - 7. Schriftlicher Arbeitsauftrag (bei Energieanlagen/Transformatorstationen)
 - 8. Formular F100 Nüchternheitstestprotokoll (polnische Version)
 - 9. Formular F100 a , ein Protokoll zum Testen von Substanzen, die im Körper ähnlich wie Alkohol wirken

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 2 von 25

WICHTIGE TELEFONE

VON EINEM MOBILTELEFON AUS

POLIZEI	997/ 112
FEUERWEHR	998/ 112
MEDIZINISCHER NOTDIENST	999/ 112
STADTPOLIZEI	986
REZEPTION	32 772 95 00
WARTUNGSABTEILUNG	32 772 95 35
Abteilung HSE (Arbeitsschutz- und Hygiene, Umweltschutz)	32 772 95 07
FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG UND EVAKUIERUNG IM BEREICH DER MAGAZYNOWA STR. 33 BENANNTE PERSON	32 772 95 33
FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG UND EVAKUIERUNG IM BEREICH DER KOKOTEK STR. 43 BENANNTE PERSON	32 772 95 13
FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG UND EVAKUIERUNG IM BEREICH DER MAGAZYNOWA STR. 26 BENANNTE PERSON	32 772 96 56

I. ANWENDUNGSBEREICH

Das Handbuch gilt für Auftragnehmer, Dienstleistungs- und Materiallieferanten sowie deren Nachauftragnehmer, die in den Einrichtungen und auf dem Gelände der LEIBER Poland GmbH beauftragte Arbeiten und Dienstleistungen erbringen.

Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, der auf dem Gelände der LEIBER Poland GmbH Arbeiten ausführt, die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz sowie zum ordnungsgemäßen Energiemanagement einzuhalten.

Dieses Handbuch enthält zusätzliche Normen und Sonderregeln, mit denen sich alle Auftragnehmer und ihre Nachauftragnehmer vertraut machen und zu deren Einhaltung bei der Ausführung der Arbeiten verpflichten müssen.

Bei Nichteinhaltung der in diesem Handbuch enthaltenen Regeln können sowohl der Mitarbeiter als auch das Unternehmen schriftlich verwahrt werden. Bei dokumentierten, wiederholten oder groben Verstößen können sowohl der Mitarbeiter als auch die Nachauftragnehmer-Firma vom Gelände der LEIBER Poland GmbH verwiesen werden, was zur Kündigung des Vertrags führen kann.

II. DEFINITIONEN

Auftragnehmer - eine juristische oder natürliche Person, die kein Mitarbeiter der LEIBER Poland GmbH ist, die im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrages eine Leistung erbringt, für die LEIBER Poland GmbH in Form der Erbringung

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 3 von 25

von Dienstleistungen jeglicher Art - als Auftragnehmer oder in Form der Lieferung von Material und Ausrüstung - als Lieferant - tätig ist

Bauherr/ LP - LEIBER Poland GmbH. als Auftraggeber oder Beschaffer von Dienstleistungen und Waren.

Koordinator - ein benannter Mitarbeiter der LEIBER Poland GmbH oder ein benannter Mitarbeiter des Auftragnehmers, der die von dem/den Auftragnehmer(n) auf dem Gelände der LEIBER Poland GmbH ausgeführten Arbeiten direkt überwacht.

III. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Die hierin enthaltenen Anforderungen ergänzen die Bedingungen eines jeden Vertrages oder Bestellung zwischen dem Auftragnehmer und LEIBER Poland GmbH. und stellen ihren materiellen Teil dar. Ausfertigungen dieses Handbuchs sind in jeder Abteilung von Leiber im Qualitätsbuch unter B 003 verfügbar.

Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers und seiner Nachauftragnehmer, die auf dem Gelände der LEIBER Poland GmbH Leistungen erbringen, müssen sich mit diesem Handbuch vertraut machen und sich zu seiner Einhaltung verpflichten.

Vor der Durchführung der Dienstleistung legt der Auftragnehmer der Abteilung HSE ein Dokument vor, in dem er bestätigt, dass er sich mit dem betreffenden Handbuch vertraut gemacht hat (Anlage 1).

Wenn Sie Fragen zu diesem Handbuch oder andere Bedenken bezüglich der Umsetzung des Vertrags haben, wenden Sie sich bitte je nach Thema an die Einkaufsabteilung, den Koordinator oder an HSE (Arbeits- und Umweltschutz).

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Auftragnehmers, seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter von Nachauftragnehmern mit dem Umfang ihrer Aufgaben und der Ausführung ihrer Arbeit an den ihnen zugewiesenen Stellen vertraut zu machen. Der Auftragnehmer wird für seine Mitarbeiter die Grundsätze des korrekten Verhaltens und der Anwendung von Präventiv- und Schutzmaßnahmen bei Unfällen/Notfällen oder potentiellen Unfallsituationen definieren und Informationen über die richtige Reaktion auf Leckagen geben und sie mit guten Energiepraktiken vertraut machen, die die Arbeit auf dem Gelände von LEIBER Polen positiv beeinflussen können

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber vor Beginn der Dienstleistung eine Liste der für den Auftrag eingesetzten Mitarbeiter.

Auftragnehmer, die Arbeiten auf dem Gelände der LEIBER Poland GmbH Sp z o.o. Niederlassung in Polen ausführen, müssen sich vor Beginn der Arbeiten beim Dienst für Arbeitsschutz- und Hygiene des Auftraggebers (Tel. 32 77 29 507) melden, um geschult zu werden und um Arbeitsgenehmigungen (z. B. Schweißen, SEP usw.) und ärztliche Bescheinigungen vorzulegen, die zur Ausführung der beauftragten Arbeiten berechtigen (z. B. Höhenprüfungen) sowie Bescheinigungen über die Arbeitsschutzschulung. Andernfalls darf die betreffende Person die in Auftrag gegebenen Arbeiten nicht ausführen, mit allen Konsequenzen, die dies für sie hat.

IV. SCHUTZ UND IDENTIFIZIERUNG

Der Zutritt zum Gelände ist nur mit einer Kontaktperson der LP nach Anmeldung an der Rezeption gestattet.

Der Zutritt von Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Dienstleistungen auf dem Gelände von LP erbringen, ist auf der Grundlage einer vom Auftragnehmer vorgelegten und vom Koordinator genehmigten Liste von Mitarbeitern möglich. Der Koordinator gibt die Liste der Mitarbeiter des Auftragnehmers an das Bewachungspersonal des LP weiter. Nur Personen, die auf der Liste stehen, haben die Erlaubnis, das Gelände des LP zu betreten.

Das Bewachungspersonal hat das Recht, von den Mitarbeitern des Auftragnehmers die Vorlage eines Ausweises zu verlangen, um die Berechtigung zum Betreten des LP nachzuweisen.

Bei Pandemien/Notfällen kann die LEIBER Poland GmbH zusätzliche Beschränkungen/Dokumentationspflichten beim Betreten des Geländes der LEIBER Poland GmbH einführen, über die die beauftragenden Mitarbeiter zu informieren haben.

Jede Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeugs des Auftragnehmers oder Lieferanten in den geschlossenen Teil des Betriebs wird vom Bewachungspersonal aufgezeichnet. Das Bewachungspersonal von LP ist berechtigt, jedes Fahrzeug des AUFTRAGNEHMERS oder des LIEFERANTEN bei der Ein- und Ausfahrt auf das Gelände von LP zu kontrollieren.

Fahrzeuge, die beschädigt sind oder sichtbare Umweltschäden aufweisen, werden nicht auf das LP-Gelände hereingelassen.

Im Stillstand sollten die Fahrzeuge ausgeschaltet und die Notbremse angezogen/eingezogen werden.

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 4 von 25

INTEGRIERTES MANagementsYSTEM

Es ist den Mitarbeitern des Auftragnehmers nicht gestattet, sich außerhalb des Bereichs aufzuhalten, in dem die beauftragten Arbeiten ausgeführt werden.

Nach Beendigung der Arbeiten sollten die Mitarbeiter und Fahrzeuge des Auftragnehmers das Gelände der LP sofort verlassen.

Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit aller Materialien, Werkzeuge und Ausrüstungen verantwortlich, die bei der Ausführung der Arbeiten verwendet werden, unabhängig davon, ob sie ihm gehören oder von ihm gemietet wurden.

V. VERKEHR VON FAHRZEUGEN

Auf innerbetrieblichen Straßen müssen die geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung eingehalten werden.

Zulässige Fahrzeuggeschwindigkeit auf Außenstraßen 10km/h, auf Innenstraßen (innerhalb von Gebäuden) 5km/h.

Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Koordinator möglich.

Die Verwendung von Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselmotoren in Innenräumen ist ohne vorherige Absprache mit dem Koordinator des Auftragnehmers verboten.

Lieferanten, die in die Halle hereinfahren dürfen, sind verpflichtet, den Verbrennungsmotor sofort abzuschalten.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Transportmittel in der Nähe von Eingangstoren und Ausgängen bewegt werden.

VI. SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE ARBEITSSICHERHEIT

1. GRUNDVORAUSETZUNGEN

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter von Nachauftragnehmern die jeweils geltenden Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften einhalten.

Der Besitz, der Konsum oder die Arbeit unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen ist auf dem gesamten Gelände streng verboten. **LP behält sich das Recht vor, Auftragnehmer in dieser Hinsicht gemäß dem diesem Handbuch beigefügten Formular Nr. F100 und/oder F100a zu überprüfen.**

Angestellte des Auftragnehmers:

- müssen eine aktuelle Arbeitssicherheits- und Hygieneschulung absolviert haben,
- ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen hinsichtlich der auszuführenden Arbeit bestehen,
- über zusätzliche Genehmigungen verfügen, um Arbeiten auszuführen, für die das Gesetz solche Genehmigungen vorschreibt.

Der Koordinator oder der HSE-Manager hat das Recht, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass er Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegt, in denen aktuelle ärztliche Untersuchungen, regelmäßige Arbeitssicherheits- und Hygieneschulungen und der Besitz der erforderlichen zusätzlichen Genehmigungen für jeden Mitarbeiter bestätigt werden. Der Auftragnehmer hat die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen durch eine Erklärung zu bestätigen. (Anlage Nr. 1.)

Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Auftragnehmer vergewissern, dass die Arbeiten so durchgeführt werden können, dass Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer sowie die natürliche Umwelt nicht gefährdet werden. Bei Problemen ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich mit dem Koordinator und der HSE-Abteilung (Health, Safety & Environment) des Bauherrn zu beraten.

Der Arbeitsbereich muss ausgeschildert sein und während der gesamten Arbeit sauber gehalten werden.

Die Arbeitsplätze müssen am Ende eines jeden Arbeitstages in ordentlichem Zustand verlassen werden.

Alle auf dem Boden verschütteten Substanzen müssen sofort entfernt werden, da sie eine Unfallgefahr darstellen können.

Es ist verboten, eine Maschine, die der LP gehört, ohne Erlaubnis auszuschalten oder in Betrieb zu nehmen.

Verwendung von Strom - Der Auftragnehmer muss mit seinem Koordinator oder den für das Gebiet zuständigen Personen den Zugang zu geeigneten Stromquellen vereinbaren. Wenn möglich, sollte er wiederaufladbare Elektrowerkzeuge verwenden.

Es ist verboten, private Haushaltsgeräte, Radios usw. an das Stromnetz anzuschließen.

2. AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER RISIKEN FÜR LEBEN UND GESUNDHEIT

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 5 von 25

Falls die Arbeiten auf oder in der Nähe der aktiven Produktionsbereiche des Bauherrn durchgeführt werden sollen, informiert der Koordinator den Auftragnehmer in Absprache mit der HSE über die Risiken für die Gesundheit und das Leben der betroffenen Arbeitnehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn über den Koordinator über die mit den Arbeiten des Auftragnehmers verbundenen Gefahren für die Gesundheit oder das Leben der Mitarbeiter des Bauherrn in der Nähe der Arbeiten zu informieren. Die oben genannten Informationen werden vom Koordinator an die Abteilung HSE weitergeleitet.

Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer des Bauherrn vor möglichen Gefahren, die bei der Ausführung des Auftrages entstehen können, zu treffen, wenn es nicht möglich ist, Arbeitsplätze, an denen Arbeiten ausgeführt werden können, zu schließen.

Der Auftragnehmer unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass bei der Ausführung der Dienstleistung oder der Auftragsarbeiten keine übermäßigen Lärmemissionen (> 85 dB) oder andere für die Gesundheit der Arbeitnehmer schädliche Faktoren entstehen.

Die wichtigsten berufsbedingten Risiken, die in der LP für externe Arbeitnehmer bestehen, sind:

Gefahren	Risikominderung
UTB - innerbetriebliche Transportmittel Gefahren im Zusammenhang mit internen und externen Transporten.	Folgen Sie den ausgewiesenen Fußgängerwegen. LP-Wagen dürfen vom Auftragnehmer nur mit Genehmigung der Wartungsabteilung verwendet werden.
Maschinenpark	Wenn Sie nicht der Servicetechniker für die betreffende Maschine sind, halten Sie einen Mindestabstand von 2 m ein.
Lärm.	Kokotek 43 >85dB Magazynowa 33 ca. 84 dB. Obligatorischer Gehörschutz.
Verbrennungsgefahren durch heißes Aluminium (bis zu 500 Grad in der Wärmebehandlungsabteilung)	Heben Sie das Aluminium nicht an und berühren Sie es nicht.
Brandgefahren bei der Verwendung offener Flammen. Aluminiumstaub ist entzündlich und explosiv.	Holen Sie eine Genehmigung für gefährliche Arbeiten ein, bevor Sie eine offene Flamme verwenden. Rauchen nur in ausgewiesenen Außenbereichen.
Rutschige Oberflächen durch abkühlende Emulsion/Graphit oder verschüttete Flüssigkeiten, die sich darauf absetzen.	Sorgfältige Ausführung der Arbeiten, richtige Reaktion auf verschüttete Flüssigkeiten. Reinigungsmaterialien richtig trennen.

3. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter mit den erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten, wenn dies aufgrund der damit verbundenen Gesundheits- oder Lebensrisiken erforderlich ist.

In den Produktionsbereichen von LP (Bearbeitung, Kunststoff- und Wärmebehandlungsabteilung) ist der Einsatz obligatorisch:

- **Gehörschutz, um sich vor übermäßigem Lärm (> 85 dB) zu schützen.**
- **In allen Produktionsbereichen ist Sicherheitsschuhwerk vorgeschrieben.**
- **Warnwesten für Bauunternehmen**
und
- andere persönliche Schutzausrüstungen, je nach den damit verbundenen Risiken. Z. B. Schutzbrillen wegen der Möglichkeit von Augenverletzungen, Absturzsicherung usw.

Bei Arbeiten in Produktionsbereichen ist die persönliche Schutzausrüstung entsprechend der dortigen Beschilderung zu verwenden.

Die Auftragnehmer und Nachunternehmer sind dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter persönliche Schutzausrüstung tragen, und haften für die Folgen, wenn unterstellte Mitarbeiter diese nicht tragen.

Die vorstehende Verpflichtung des Auftragnehmers gilt sinngemäß auch für andere Personen, derer sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Maschinen, Anlagen und Geräte den Anforderungen der Sicherheitsvorschriften und -normen entsprechen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Leistungsfähigkeit und den sicheren Betrieb der im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftragsgegenstandes eingesetzten Geräte, Maschinen und Anlagen bestätigen.

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 6 von 25

4. BRANDSCHUTZ UND BRANDVERHÜTUNG

- Notausgänge dürfen nicht blockiert werden.
- Der Zugang zur Brandbekämpfungs- und Feuerlösch-ausrüstung darf nicht blockiert werden. Der Zugang zu Feuerlöschgeräten sollte mindestens 1 m betragen.
- Die Auftragnehmer müssen über eine eigene Feuerlösch-ausrüstung verfügen, die der Art der Gefahren auf ihrer Baustelle entspricht, es sei denn, sie vereinbaren im Voraus mit dem Koordinator, die Ausrüstung des Bauherrn zu verwenden.
- Die Entfernung zur nächstgelegenen Feuerlöschanlage darf nicht mehr als 30 m betragen.
- Entflammbare und brennbare Flüssigkeiten müssen in sicheren, gekennzeichneten und dazu bestimmten Behältern gelagert und transportiert werden,
- Beim Ausgießen und bei der Verwendung ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen, um zu vermeiden, dass die Dampfkonzentration der Flüssigkeiten 10 % der unteren Explosionsgrenze übersteigt.
- Entflammbare Flüssigkeiten sollten im Freien in einem Abstand von mindestens 20 m zu Gebäuden gelagert werden.
- Halten Sie brennbare Flüssigkeiten und Gase von Zündquellen fern (15 m).
- Druckgasflaschen müssen aufrecht und gegen Umkippen gesichert gelagert werden. Bei Nichtgebrauch müssen die Ventile der Flaschen durch Manschetten oder Schutzkappen geschützt werden.
- Bei der Verwendung von Produkten, die brennbare und explosive Dämpfe und Gase erzeugen, muss in Innenräumen für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.
- Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Gase und Dämpfe einiger Flüssigkeiten (Lösungsmittel, Extraktionsbenzine, Propan-Butan) in niedrigen Bereichen der Räumlichkeiten ansammeln und eine Explosion verursachen können.
- Dem AN ist es untersagt, entzündliche und brennbare Flüssigkeiten oder andere gefährliche Stoffe in den Einrichtungen der LP zu lagern oder aufzubewahren.
- Vor Beginn von feuergefährlichen Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (Geräten) oder in Räumen, in denen zuvor andere Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten oder brennbaren Gasen durchgeführt wurden, ist zu prüfen, ob die Konzentration von Flüssigkeitsdämpfen oder Gasen im Gemisch mit Luft am Ort der Arbeiten 10 % ihrer unteren Explosionsgrenze nicht überschreitet.
- Es ist verboten, elektrische Geräte und tragbare Heizgeräte unbeaufsichtigt eingeschaltet zu lassen.
- Es ist verboten, die elektrischen Anlagen zu überlasten (nur übermäßige Anzahl von Verbrauchern).
- Überprüfen Sie nach Beendigung der Arbeiten, ob alle Räume aufgeräumt sind, ob die Geräte ausgeschaltet sind und ob keine Möglichkeit besteht, einen Brand auszulösen.
- Das Rauchen ist in den LP-Einrichtungen streng verboten.

5. BESONDERS GEFÄHRLICHE ARBEIT

Wenn Arbeiten, die als besonders gefährlich eingestuft sind, auf dem Gelände der LP durchgeführt werden:

- Arbeit in der Höhe,
- feuergefährliche Arbeiten,
- Grabarbeiten,
- Arbeiten an elektrischen Anlagen,
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen.

Die Arbeitnehmer müssen geeignete Sicherheits- und persönliche Schutzausrüstungen verwenden. Darüber hinaus müssen diese Arbeitnehmer die entsprechenden Verfahren einhalten und über die erforderlichen Qualifikationen für die Durchführung dieser Art von Arbeit verfügen.

6. ARBEITEN IN DER HÖHE

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 7 von 25

INTEGRIERTES MANAGEMENTSYSTEM

- Beschäftigte, die Arbeiten in der Höhe ausführen, sollten über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügen, das ihre Tauglichkeit für diese Arbeiten bestätigt, sowie über eine Arbeitssicherheits- und Hygieneschulung.
- Bei Arbeiten in der Höhe, d. h. mehr als 1 m über dem Boden, sind zugelassene Leitern und Gerüste zu verwenden und zugelassene persönliche Schutzausrüstung zu benutzen.
- Arbeitnehmer, die in einer Höhe von mehr als 1 m arbeiten und keine technischen Absturzsicherungen (Zäune oder Wände) verwenden, müssen einen persönlichen Schutz (Schutzhelm mit Kinnriemen und Schnalle) tragen.
- Bei Arbeiten auf einem Dach in einem Abstand von weniger als 3 m von der Dachkante ist die Verwendung von technisch wirksamen Sicherheitsgurten, die an einem festen Teil der Gebäudestruktur befestigt sind, vorgeschrieben.
- Der Bereich, in dem in der Höhe gearbeitet wird, muss so eingezäunt und gekennzeichnet sein, dass Unbefugte den Gefahrenbereich nicht betreten können.
- Die Unternehmer sind verpflichtet, allen Arbeitnehmern, die in einer Höhe von mehr als 1 m über dem Arbeitsbereich arbeiten, einen Basis-Absturzschutz zur Verfügung zu stellen, sofern dies möglich ist, sowie einen zusätzlichen Absturzschutz, wenn sich der Basisschutz als unzureichend erweist.

Primäre Absturzsicherungssysteme

Ein primäres Absturzsicherungssystem (z. B. Geländer) bietet Schutz bei Bewegungen und Arbeiten in der Höhe, in Bereichen ohne Wände und in unbedeckten Bodenöffnungen.

Die primäre Absturzsicherung umfasst unter anderem fest installierte Geländer, Gerüste, Montageaufzüge und andere zugelassene Hebevorrichtungen.

Ergänzende Absturzsicherungssysteme

Das zusätzliche Absturzsicherungssystem besteht aus einem Auffanggurt und einer Sicherheitsleine mit Falldämpfer. (Safe Line System oberhalb der Schmiedepressenlinie)

Eine zusätzliche Absturzsicherung sollte verwendet werden, wenn die primäre Sicherung nicht ausreicht oder nicht anwendbar ist.

Wird eine zusätzliche Absturzsicherung verwendet, muss ein Plan vorhanden sein, der es ermöglicht, im Falle eines Absturzes eines Arbeitnehmers, der das Schutzsystem benutzt, sofortige Rettungsmaßnahmen zu ergreifen.

7. ARBEITEN AUF GERÜSTEN

- Gerüste müssen vor Beginn der Arbeiten von einem sachkundigen Mitarbeiter geprüft werden. Gerüste müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln, Vorschriften und den technischen Unterlagen errichtet werden.
- Gerüstteile, die in schlechtem Zustand sind, müssen bis zur Reparatur oder zum Austausch außer Betrieb genommen werden.
- Der Untergrund der Gerüstplattformen muss unbeschädigt und stabil sein und den maximal zulässigen Belastungen standhalten.
- Für die Dauer des Gerüstaufbaus müssen Absturzsicherungsmaßnahmen verwendet werden.
- Bei ungünstigen Witterungsbedingungen, wie z. B. Wind, Regen, Eis oder Schnee, kann die Person, die die Arbeiten überwacht, das Gerüst bis auf weiteres außer Betrieb nehmen. Für den Zugang zu höheren Ebenen des Gerüsts sind Leitern oder Treppen zu verwenden. Gerüste sollten nicht bestiegen werden, es sei denn, sie sind für diesen Zweck vorgesehen.

8. PERSONENHEBEVORRICHTUNGEN

- Montagehebebühnen (Ausleger-, Scherenhebebühnen usw.) und andere mechanisch aufgehängte Arbeitsbühnen müssen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und Industrienormen verwendet werden, in einwandfreiem Zustand sein und über eine gültige technische Prüfung durch den TÜV verfügen, wenn sie den Vorschriften der technischen Überwachung unterliegen.
- Jeden Tag vor Arbeitsbeginn ist das mobile Hebezeug gemäß der Betriebsanleitung auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- Alle Mitarbeiter, die Montagehebevorrichtungen bedienen, sollten über eine entsprechende Berechtigung zur Bedienung verfügen und eine angemessene Arbeitssicherheits- und Hygieneschulung erhalten haben.

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 8 von 25

INTEGRIERTES MANagementsYSTEM

- Die Mitarbeiter, die auf der Hebevorrichtung arbeiten, müssen mit einem Sicherheitsgurt, einer am Anschlagpunkt befestigten Sicherheitsleine und einem Schutzhelm ausgestattet sein. Es ist verboten, auf die Handläufe, Schienen und Stützen zu treten oder sich außerhalb der Hebevorrichtung anzulehnen.
- Bereiche, in denen in der Höhe gearbeitet wird, sollten deutlich mit Pfosten, Bändern und Warnschildern gekennzeichnet werden, um die am Boden arbeitenden Personen zu schützen.
- Falls es notwendig ist, einer angehobenen der Hebevorrichtung zu verlassen, sollte jeder Arbeiter an einem Verankerungspunkt darüber sicher befestigt sein.

9. KRÄNE UND HEBEZEUGE

Der Betrieb von Kränen und Hebezeugen durch den Auftragnehmer muss in Übereinstimmung mit den Empfehlungen und Beschränkungen des Geräteherstellers erfolgen.

Die Kranführer müssen für die Bedienung dieser Art von Ausrüstung entsprechend qualifiziert sein.

Die vom Auftragnehmer verwendete Kranausrüstung muss über eine gültige UDT-Prüfung verfügen.

Der Bereich, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, sollte aufgeräumt und deutlich gekennzeichnet werden, z. B. mit einem Warnband.

Vor dem Aufstellen des Krans am Ort der geplanten Arbeiten hat der Auftragnehmer anhand der LP-Unterlagen/ in Absprache mit dem Auftraggeber festzustellen, ob der Ort über geeignete technische Voraussetzungen (Tragfähigkeit) für die Art des Geräts und der Last verfügt.

10. ARBEITEN AN ELEKTRISCHEN ANLAGEN

Alle elektrischen Arbeiten dürfen nur mit Wissen und Zustimmung des Koordinators (in diesem Fall des Wartungsleiters) durchgeführt werden. Anlage 8.

- Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die entsprechenden Lizenzen und Qualifikationen verfügen,
- Bei der Durchführung von Arbeiten unter Spannung müssen die Regeln der elektrischen Sicherheit beachtet werden. Dies gilt für die persönliche Schutzausrüstung, die Schutzkleidung, die Isolierung von Werkzeugen, die mündliche und schriftliche Genehmigung für Arbeiten unter Spannung sowie die Bestimmung des Wirkungsradius.
- Alle Maschinen, an denen elektrische Arbeiten durchgeführt werden, müssen vom Stromnetz getrennt und mit entsprechenden Hinweisschildern versehen sein.
- Arbeiten, bei denen die Gefahr eines elektrischen Schlages besteht, müssen von mindestens 2 Personen durchgeführt werden.
- Tragbare elektrische Geräte und Verlängerungskabel müssen in einwandfreiem Zustand sein.
- Vorübergehende elektrische Anlagen, die gerade nicht benutzt werden, sollten von der Stromquelle getrennt werden.

VII. GENEHMIGUNG ZUR ARBEIT BEI FEUERGEFÄHRLICHEN ARBEITEN

Die Auftragnehmer müssen die nachstehend beschriebenen Anforderungen für Arbeiten, die ein Brandrisiko darstellen, erfüllen.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Unter feuergefährlichen Arbeiten versteht man in erster Linie Renovierungs- und Bauarbeiten im Zusammenhang mit:

- die Verwendung offener Flammen (Arbeit mit Heizbrennern usw.),
- Schneiden mit der Erzeugung von mechanischen Funken,
- Schweißen (Gas- und Elektroschweißen, Schneiden, Löten, Schweißen, usw.)

die in oder auf den Dächern von Gebäuden, auf angrenzenden Flächen und Lagerplätzen durchgeführt werden, sowie Renovierungs- und Bauarbeiten, die in gefährlichen Bereichen durchgeführt werden.

Unternehmer sollten feuergefährliche Arbeiten, die mit offener Flamme und bei hohen Temperaturen durchgeführt werden, so ausführen, dass ein Brand oder eine Explosion verhindert wird.

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 9 von 25

INTEGRIERTES MANagementsYSTEM

2. ORGANISATION VON FEUERGEFÄHRlichen ARBEITEN

Feuergefährliche Arbeiten dürfen auf dem Gelände der LEIBER Poland GmbH durchgeführt werden. vorausgesetzt, die vor, während und nach den Arbeiten geltenden Brandschutzanforderungen werden eingehalten.

Vor Beginn feuergefährlicher Arbeiten hat der Auftragnehmer Personen zu benennen, die für die Vorbereitung, Sicherung und Beaufsichtigung dieser Arbeiten verantwortlich sind. Diese Personen müssen in Zusammenarbeit mit den vom Bauherrn benannten Personen:

- Bewertung des Brandrisikos in dem Bereich, in dem die Arbeiten durchgeführt werden sollen,
- die Art der Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung und Ausbreitung eines Brandes zu bestimmen,
- die für die Sicherung der Baustelle, für den Fortgang der Arbeiten und für die Sicherung der Baustelle nach Abschluss der Arbeiten verantwortlichen Personen zu benennen.

Im Auftrag des Bauherrn werden je nach Umfang der durchzuführenden Arbeiten folgende Personen beauftragt:

- Koordinator/Die Arbeiten der LP Beaufsichtigende,
- HSE-Manager,
- Der Leiter der Abteilung, in der die feuergefährlichen Arbeiten durchgeführt werden,

Die vorgenannten Anforderungen sind vor Beginn der Arbeiten auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Handbuchs und der für den jeweiligen Sachverhalt geltenden spezifischen Vorschriften zu ermitteln.

Leitlinien für die Erlangung einer Genehmigung zur Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten:

1. Vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten muss der Auftragnehmer über den Koordinator eine Genehmigung für die Durchführung der genannten Arbeiten beantragen.
2. Die vom Auftragnehmer benannte Person füllt in Zusammenarbeit mit den vom Bauherrn benannten Personen das Formular "Genehmigung für gefährliche Arbeiten nach dem Muster der Anlage Nr. 2" aus.
3. Sobald die in der „Erlaubnis für gefährliche Arbeiten“ (Anlage 2) festgelegten Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, erteilt der Koordinator dem Auftragnehmer die Erlaubnis zur Aufnahme der Arbeiten.
4. Nach der Bestätigung des Unternehmers, dass die Arbeiten abgeschlossen sind und die Brandsicherheitsprüfung im Bereich der durchgeführten Arbeiten bestanden wurde, nimmt der Koordinator die Arbeiten ab.

3. ZUSTÄNDIGKEITEN BEI FEUERGEFÄHRlichen ARBEITEN

Zu den Aufgaben des Bauherrn gehören:

- sicherzustellen, dass alle Vorgaben zur Sicherung der Baustelle, wie sie im Arbeitssicherungsprotokoll und in der Genehmigung festgelegt sind, vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- den Brandschutz an gefährlichen Arbeitsplätzen zu überprüfen und Anweisungen zu erteilen, um sicherzustellen, dass festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden,
- die Arbeiten unterbrechen, sobald eine Brandgefahr festgestellt wird, bis die festgestellten Regelwidrigkeiten behoben werden.

Zu den Pflichten des Auftragnehmers bei feuergefährlichen Arbeiten gehören insbesondere:

- Sicherung der Baustelle gegen die Möglichkeit der Entstehung und Ausbreitung eines Brandes,
- die strikte Einhaltung der im Protokoll und in der Arbeitserlaubnis enthaltenen Empfehlungen,
- Kenntnis der Brandschutzvorschriften, der Verhaltensregeln im Brandfall, des Einsatzes von Handfeuerlöschgeräten und der Überprüfung der technischen Funktionsfähigkeit und des Schutzes von Geräten und Werkzeugen,
- vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob alle für die Art der Arbeiten mit Brandgefahr vorgesehenen Vorkehrungen getroffen wurden,
- sich vor Arbeitsbeginn zu vergewissern, dass der Arbeitsplatz mit der richtigen Anzahl und Art von Handfeuerlöschgeräten ausgestattet ist,

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 10 von 25

INTEGRIERTES MANAGEMENTSYSTEM

- Arbeiten, die mit Brandgefahren verbunden sind, nur mit schriftlicher Genehmigung oder auf ausdrückliche Anweisung des unmittelbaren Vorgesetzten, der für den Arbeitsablauf verantwortlich ist, aufzunehmen,
- Unterweisung der Hilfskräfte in den für die jeweilige feuergefährliche Arbeit geltenden Brandschutzvorschriften,
- die Arbeit einzustellen, wenn sich herausstellt, dass die Situation oder die Bedingungen die Entstehung und Ausbreitung eines Brandes begünstigen, und dies dem Vorgesetzten zu melden,
- Meldung an den unmittelbaren Vorgesetzten über die Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten und Meldung aller Fakten über die Entstehung eines Feuers, das während der Durchführung der feuergefährlichen Arbeiten und Tätigkeiten gelöscht wurde,
- eine gründliche Inspektion des Arbeitsplatzes und seiner Umgebung nach der Arbeit, um festzustellen, ob bei der Durchführung feuergefährlicher Arbeiten ein Brand entstanden ist,
- Durchführung aller Anweisungen von Vorgesetzten und Kontrollorganen in Bezug auf die Brandsicherheit der Arbeit und feuergefährlichen Tätigkeiten.

Die Personen, die für die Sicherung, die Überwachung der Baustelle bei feuergefährlichen Arbeiten und die Ausführung des Arbeitsauftrages verantwortlich sind, sollten entsprechend geschult und befugt sein, dies zu tun.

Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Brandsicherheit der durchgeführten Arbeiten und für die Durchführung der Brandarbeiten gemäß den Sicherheitsrichtlinien.

4. RICHTLINIEN FÜR DIE SICHERUNG FEUERGEFÄHRLICHER ARBEITEN

Bei der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten ist Folgendes zu beachten:

- brennbare Materialien im Arbeitsbereich und in angrenzenden Bereichen, einschließlich Teilen der Gebäudestruktur und der darin befindlichen technischen Anlagen, vor Entzündung zu schützen,
- feuergefährliche Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (Betriebsmitteln) oder in Räumen, in denen zuvor andere Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten oder brennbaren Gasen durchgeführt wurden, nur dann ausführen, wenn die Konzentration der Dämpfe der Flüssigkeiten oder Gase im Gemisch mit Luft am Ort der Arbeiten 10 % ihrer unteren Explosionsgrenze nicht überschreitet;
- auf der Baustelle über Geräte zur Beseitigung aller Brandquellen verfügen;
- nach Abschluss der Arbeiten die Baustelle, an der die Arbeiten ausgeführt wurden, und die angrenzenden Bereiche zu inspizieren;
- nur Geräte verwenden, die technisch einwandfrei und gegen Brandgefahr geschützt sind.

Die Vorbereitung eines Gebäudes, eines Geländes oder eines Bereichs für feuergefährliche Arbeiten besteht aus folgenden Schritten:

- Räumung der Räumlichkeiten oder Bereiche, in denen die Arbeiten durchgeführt werden, von brennbaren Materialien oder Verunreinigungen,
- Entfernen von brennbaren oder nicht brennbaren Gegenständen in brennbaren Verpackungen aus dem Arbeitsbereich in eine sichere Entfernung,
- den Schutz (z. B. gegen Schweißspritzer) aller brennbaren Materialien und brennbaren Geräte, die nicht durch Abdecken mit nicht brennbaren Abdeckungen (z. B. Feuerlöschdecke, Blechtafel) in einen sicheren Abstand gebracht werden können,
- Prüfung, ob brennbare Materialien oder Gegenstände, die durch Wärmeleitung oder Schweißspritzer entzündet werden können, in angrenzenden Räumen örtliche Vorsichtsmaßnahmen erfordern,
- Abdichtung aller Lüftungs-, Installations- und Kabelkanalöffnungen in der Nähe des Arbeitsbereichs mit nicht brennbaren Materialien, um zu verhindern, dass Schweißspritzer in angrenzende Räume oder Böden gelangen,
- Sicherung der Gasanlagen, Absperrung, Spülung der brennbaren Gase und Befüllung des Bereichs, in dem die Schweißarbeiten durchgeführt werden, mit Inertgas,
- den Schutz von Elektro-, Gas- und Installationskabeln mit brennbarer Isolierung gegen Schweißspritzer oder mechanische Beschädigung, wenn sie sich im Gefahrenbereich der Brandarbeiten befinden,

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 11 von 25

INTEGRIERTES MANagementsYSTEM

- Überprüfung, dass im Bereich der geplanten Arbeiten an diesem Tag keine Malerarbeiten oder andere Arbeiten mit brennbaren Stoffen durchgeführt werden,
- Vorbereitung am Ort der feuergefährlichen Arbeiten, unter anderem :
 - wassergefüllte Metallbehälter für erhitzte Abfälle von Schweißdraht, Elektroden usw.,
 - Isolierabdeckungen, die zum Schutz der laufenden Arbeiten erforderlich sind,
 - Vorbereitung der erforderlichen Messgeräte, z. B. zur Messung der Konzentrationen von Dämpfen und brennbaren Gasen im Arbeitsbereich,
 - Handfeuerlöschgeräte.
- Sicherstellung, dass Durchgänge und Notausgänge am Ort der feuergefährlichen Arbeiten jederzeit freigehalten werden,
- nach Beendigung der Arbeiten in den Gebäuden eine gründliche Inspektion des Schweißbereichs und der angrenzenden Räumlichkeiten vorzunehmen, um sich zu vergewissern:
 - dass keine schwelenden Partikel am Arbeitsplatz, in dessen Umgebung oder in angrenzenden Bereichen zurückbleiben,
 - dass es keine Anzeichen für schwelende Materialien oder andere Hinweise auf einen möglichen Brand gibt,
 - dass die Schweißanlage demontiert, vom Stromnetz getrennt und ausreichend gegen unbefugten Zugriff gesichert ist.

In Räumen mit brennbaren Bauteilen oder in denen brennbare Materialien während der Arbeiten nicht entfernt wurden, müssen diese 1, 2 und 4 Stunden nach Beendigung der Schweißarbeiten überprüft werden.

VIII. NOTFÄLLE - HANDHABUNG UND BENACHRICHTIGUNG

1. MASSNAHMEN BEI FEUER

Jede Person, die einen Brand oder eine andere Gefahr bemerkt, ist verpflichtet, sich ruhig zu verhalten und sofort :

- gefährdete Personen und andere Mitarbeiter,
- die Feuerwehr,
- LP-Koordinator oder Mitarbeiter, der mit der Brandbekämpfung in der LP beauftragt ist,
- ihren Vorgesetzten oder Arbeitgeber alarmieren.

Eine Liste von Kontakttelefonnummern finden Sie auf Seite 3 dieses Handbuchs.

Die folgenden Symbole werden verwendet, um Mitarbeiter und Bewohner von Gebäuden auf einen Brand oder eine andere Gefahr für Gesundheit oder Leben aufmerksam zu machen:

in der Einrichtung in der Kokotek-Straße 43:

- ROP-Taster der Brandmeldeanlage - im gesamten Gebäude verteilt, um die Licht- und Tonsignale automatisch zu aktivieren,
- laute Rufe "FEUER, FEUER!"

in den Einrichtungen in der ul. Magazynowa 33 und Magazynowa 26:

- laute Rufe "FEUER, FEUER!"

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sollten im Falle eines Brandes auf der Baustelle so schnell wie möglich mit der Brandbekämpfung beginnen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sollten im Umgang mit der Brandbekämpfungsausrüstung geschult sein.

Wenn der Brand in einem aktiven Produktions- oder Lagerbereich des Bauherrn entsteht, muss die oben genannte Tatsache sofort der für die Bekämpfung des LP-Brandes bestimmten Person mitgeteilt werden, die bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Rettungs- und Löscharbeiten leitet.

Alle Personen sind verpflichtet, den Anweisungen der mit der Rettung und Brandbekämpfung betrauten Personen Folge zu leisten.

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 12 von 25

2. EVAKUIERUNG

Sobald Sie auf die Notwendigkeit einer Evakuierung aufmerksam gemacht wurden, sollten Sie den Gefahrenbereich so schnell wie möglich über die ausgewiesenen Evakuierungswege bis zum Notausgang verlassen. Begeben Sie sich dann zum Sammelplatz.

Bleiben Sie am Sammelplatz, bis Sie von der für die Rettung und Brandbekämpfung zuständigen Person zum Verlassen des Sammelplatzes aufgefordert werden.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter damit vertraut zu machen, wie ein Brand zu melden ist, wo sich die Feuermelder befinden und was im Falle eines Brandes oder eines anderen Notfalls zu tun ist.

Im Falle eines Alarms ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Mitarbeiter aus dem betroffenen Bereich über die Fluchtwege und Ausgänge gemäß dem beigefügten Evakuierungsplan (Anlagen 4,5,6,7) zu evakuieren.

3. MASSNAHMEN BEI EINEM UNFALL ODER NOTFALL

Im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Arbeitnehmern muss der Auftragnehmer die Arbeit sofort einstellen, den Arbeitsbereich sichern und den Koordinator informieren, der die Abteilung HSE oder den Leiter der betreffenden Produktionsabteilung benachrichtigt.

Besteht im Arbeitsbereich des Unternehmers eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit auch der Arbeitnehmer des Bauherrn, so macht die vom Unternehmer benannte verantwortliche Person diese Personen unverzüglich auf die Notwendigkeit einer Evakuierung aufmerksam und meldet dies dem Leiter der betroffenen Produktionsabteilung und dem Arbeitsschutzbeauftragten.

Der AN ist verpflichtet, wirksame Schutz- oder Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn sich bei der Ausführung des Vertragsgegenstandes ein Unfall oder ein anderes plötzliches Ereignis ereignet, das sich negativ auf die Sicherheit der Mitarbeiter, die Umwelt und das Eigentum des LP auswirken kann. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, seinen Vorgesetzten unverzüglich über einen Arbeitsunfall oder eine mögliche Unfallsituation zu informieren.

Im Falle eines Arbeitsunfalls sind die allgemeinen Anweisungen für die Behandlung von Arbeitsunfällen zu befolgen.

IX. UMWELTAUFLAGEN FÜR AUFTRAGNEHMER IN BEZUG AUF DAS ABFALLAUFKOMMEN

1. Dienstleistungsunternehmen, die auf dem Gelände von LEIBER Poland GmbH. im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Auftrag der LEIBER Poland GmbH. sind entsprechend ihrem Geschäftsprofil und den Besonderheiten der abgeschlossenen Verträge Abfallerzeuger. Unter anderem sind die folgenden zu nennen:
 - Abfälle aus dem Bau, der Reparatur und dem Rückbau von Gebäuden und Anlagen,
 - Abfälle aus Betrieb, Wartung, Reparatur und Reinigung.
2. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers und des Nachauftragnehmers sollten von dem LP-Mitarbeiter, der den Auftrag vergibt oder verwaltet, über die auf dem Firmengelände geltenden Regeln für den Umgang mit Abfällen informiert werden.
3. Jeder Unternehmer, der auf dem von der LEIBER Poland GmbH verwalteten Gelände tätig ist, ist verpflichtet, die allgemein gültigen Abfallbehandlungsvorschriften sowie die Bestimmungen dieser Anleitung einzuhalten und haftet für deren Verletzung.
4. Die Mitarbeiter der Umweltaufsicht, der Koordinator und die Mitarbeiter der Abteilung, für die die Dienstleistung erbracht wird, haben das Recht, die Dienstleistungsstandorte zu inspizieren und den Mitarbeitern des Auftragnehmers verbindliche Empfehlungen hinsichtlich der Abfallbehandlung zu geben.
5. Sollten autorisierte Mitarbeiter der LEIBER Poland GmbH. eine unsachgemäße Behandlung der anfallenden Abfälle, so können sie schriftlich (z.B. durch Eintrag in das Betriebsbuch) verlangen, dass der Zustand innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist beseitigt wird. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, wird die LEIBER Poland GmbH. eine andere befugte Firma ihrer Wahl mit der gewerblichen Entsorgung der betreffenden Abfälle und der Beseitigung der Schäden und Unregelmäßigkeiten beauftragen und die Kosten dieser Maßnahme in vollem Umfang der Firma in Rechnung stellen, die die Situation verursacht hat. Darüber hinaus ist die LEIBER Poland GmbH. berechtigt, zu den vorgenannten Kosten eine Vertragsstrafe zu erheben.

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 13 von 25

INTEGRIERTES MANAGEMENTSYSTEM

6. Bei Nichteinhaltung der Pflichten zur ordnungsgemäßen Abfallbehandlung, trotz der gegebenen Hinweise, ist LEIBER Poland GmbH. das Recht zu:
 - die Durchführung der Arbeiten zu stoppen,
 - den Abnahmegegenstand nicht abzunehmen, bevor diese Verpflichtungen erfüllt sind,
 - Vertragsbeendigung durch Verschulden des Auftragnehmers.
7. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, entsorgt der Auftragnehmer alle Abfälle, die bei der Ausführung des Auftrags oder der Dienstleistung anfallen.
8. Der Auftragnehmer stellt geeignete Behälter für die Sammlung der im Rahmen des Auftrages oder Vertrages anfallenden Abfälle zur Verfügung.
9. Die Standorte der Behälter für die Sammlung bestimmter Abfälle und die Art der Sammlung müssen mit dem Koordinator vereinbart werden.
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm und seinen Nachunternehmern erzeugten Abfälle laufend gesetzeskonform zu entsorgen: ordnungsgemäße Trennung und Eintragung in die BDO (Abfalldatenbank).
11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Verpackungen von gefährlichen Stoffen, die bei der Ausführung des Auftrags von ihm und seinen Subunternehmern verwendet werden (z.B. Flaschen, Kanister, Fässer, Küvetten, Aerosole, Fläschchen usw.), aus dem Gelände von LEIBER Poland Sp. z o.o. zu entfernen.
12. Der AN kann beim AG die Genehmigung zur Entsorgung von Abfällen in Abfallcontainern der LEIBER Poland Sp. z o.o. nur dann beantragen, wenn die Abfälle einen Code haben, der mit dem von der LEIBER Poland Sp. z o.o. gesammelten Abfallcode übereinstimmt und der Abfallart entspricht, z.B. saubere Kartonagen.
13. Der Abfallerzeuger ist verpflichtet, solche Produktions- und Dienstleistungsformen oder die Verwendung von Rohstoffen und Materialien anzuwenden, die das Entstehen von Abfällen vermeiden oder die Abfallmenge so gering wie möglich halten und die Belästigung oder Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und der Umwelt durch Abfälle verringern.
14. Auftragnehmer, die auf dem Gelände der LEIBER Poland GmbH oder in deren Auftrag tätig sind, müssen, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, bei denen Abfälle anfallen, über die entsprechenden Genehmigungen (Genehmigungen, Bescheide usw.) für die Durchführung von Abfallbewirtschaftungstätigkeiten (Erzeugung, Sammlung, Beförderung, Verwertung oder Beseitigung) gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften verfügen, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nicht genehmigungspflichtig.
15. Unternehmer (Dienstleistungsunternehmen) müssen eine Kopie ihrer Abfallwirtschaftslizenz gemäß Absatz 1 vorlegen.
16. Es ist verboten:
 - das Verbringen von Abfällen auf das Gelände der LEIBER Poland GmbH,
 - die Anhäufung von Abfällen direkt auf dem Boden, wenn dies nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder Schwierigkeiten bei der Beseitigung der Abfälle verursachen kann,
 - die Anhäufung von Stoffen, die geeignet sind, das Wasser, den Boden oder die Luft zu verschmutzen, und wenn solche Stoffe bei der Ausführung von Dienstleistungen verwendet werden, müssen die Einzelheiten ihrer Anhäufung mit dem Mitarbeiter von LEIBER Poland GmbH vereinbart werden oder der für die Abfallentsorgung zuständigen Person abzustimmen,
 - Lagerung von Kraftstoffvorräten und Betankung von Fahrzeugen an nicht dafür vorgesehenen Orten,
 - Abfallverbrennung,
 - Ableitung von Stoffen und Abfällen in den Boden, in die Industrie- oder Regenwasserkanalisation und in die kommunale Kanalisation.
17. Im Falle einer Leckage ist gemäß der Notfallanweisung B 001 zu verfahren, die in jeder Abteilung der LEIBER Poland GmbH erhältlich ist, oder im Zweifelsfall der Schichtleiter der Produktion oder der Vorarbeiter des Lagers um Hilfe zu bitten.

X. ANFORDERUNGEN AN UMWELT- (14001) UND ENERGIEMANAGEMENTSYSTEME (50001).

Die Politik (einschließlich der Energiepolitik) wurde auf der Ebene des Vorstands der LEIBER-Gruppe umgesetzt, akzeptiert und bei Bedarf aktualisiert.

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 14 von 25

Das Grundsatzdokument ist am Eingang des LP-Werks und an Informationstafeln in den einzelnen Abteilungen zu finden und kann auf Anfrage in den einzelnen Abteilungen des LP-Unternehmens zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Umsetzung der Anforderungen der Normen verlangt das Werk neben der Festlegung von Aspekten, Zielen und der Überwachung von Umwelt- und Energieindikatoren auch von den Nachauftragnehmern, dass sie sich am Umwelt- und Energieschutz beteiligen, indem sie u. a:

- Meldung von Druckluftleckagen, wenn sie während der Arbeiten des Kunden auftreten,
- Meldung von Fehlfunktionen der Ausrüstung,
- Meldung von Luftlecks,
- Ausschalten der Beleuchtung in Räumen, in denen nicht gearbeitet wird,
- Ausschalten des Lichts in Räumen, in denen es keine Bewegungsmelder gibt,
- Abstellen von Fahrzeugmotoren bei Stillstand (intern/extern),
- Schließen der Türen im Herbst, Winter und Frühjahr, wenn die Temperatur niedrig ist (dadurch wird der Wärmeverlust in den Hallen verlangsamt, was automatisch zu einem geringeren Energieverbrauch führt).

XI. ANFORDERUNGEN AN ADR-LIEFERANTEN (GEFAHRGUT)

Verboten ist:

- Manövrieren von Fahrzeugen in unsicherer Weise
- sich vom Fahrzeug entfernen
- das Fahrzeug während des Be- und Entladens laufen lassen
- Verwendung von funkenbildenden Materialien
- Kleidung, die bei der Ausübung der Arbeit ein Risiko darstellen kann
- Be- und Entladen ohne die erforderliche persönliche Schutzausrüstung und ohne Zustimmung des Schichtleiters oder Lagerhalters
- gefährliche Tätigkeiten auszuführen, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Handbuch angegeben ist

Es wird angeordnet, dass:

- sich nach dem Verkehr zu richten
- beim Bewegen äußerst vorsichtig zu sein. Schutzhandschuhe, Arbeitsschuhe mit Verstärkungen, Schutzbrillen und die für die Arbeit erforderliche Ausrüstung tragen (gemäß den Sicherheitsdatenblättern der gelieferten Produkte).
- im Zweifelsfall den Schichtleiter der Produktion oder den Vorarbeiter des Lagers um Hilfe bitten

Gefahren, die mit dem Lagerbetrieb verbunden sind:

- Gefahren beim Be- und Entladen, z. B. gequetschte Gliedmaßen, Schürfwunden am Kopf
- Gefahren im Zusammenhang mit der Lagerung und dem Umgang mit brennbaren Stoffen
- Gefahr des Einatmens oder des Kontakts mit giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffen bei Leckagen oder Dampfaustritt
- Gefahr im Straßenverkehr

Besondere Vorschriften für das Ent- und Beladen

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 15 von 25

In Übereinstimmung mit dem zusätzlichen Verfahren für Entladen gefährlicher Stoffe

XII. REINIGUNGSTUCH 'MEWA'. Abteilung Mechanische Bearbeitung

MEWA Reinigungstücher in Form von 30 x 30 cm großen Baumwolltüchern, die mit einem blauen Streifen gekennzeichnet sind, dienen zur Entfernung von Öl- und Fettverschmutzungen aller Art, einschließlich Bearbeitungsspänen.

Das MEWA Reinigungstuch ist für den Gebrauch durch Mitarbeiter der LEIBER Poland GmbH bestimmt.

Die Erlaubnis zur Verwendung von MEWA Reinigungsmaterial, nur in kleinen Mengen, sollte bei dem Koordinator oder Abteilungsleiter eingeholt werden, in dessen Bereich die Arbeiten durchgeführt werden.

MEWA Reinigungstücher befinden sich in speziellen Behältern für saubere und schmutzige Lappen.

Verschmutzte MEWA Reinigungstücher dürfen nach der Arbeit nur in den MEWA Container für verschmutzte Reinigungstücher entsorgt werden, der auf der Vorderseite eine rote Markierung hat.

Verschmutzte Reinigungstücher sind kein Abfall, sie sind waschbar und können dem Kunden zur Wiederverschmutzung zurückgegeben werden.

Es ist verboten, MEWA Reinigungstücher in anderen Abfallbehältern zu entsorgen.

In einem Container kann es unter extremen Umständen zu einer Selbstentzündung kommen. Aus Sicherheitsgründen sollten Container (insbesondere mit schmutzigem Material) daher immer mit Metallhaken verschlossen werden.

Die Behälter dürfen nicht mit brennbarem Material in Berührung kommen, und es dürfen keine offenen Flammen verwendet werden. Der minimale Sicherheitsabstand zu Zündquellen beträgt ca. 1 m auf jeder Seite.

Es ist verboten, andere Reinigungstücher, gebrauchte Handschuhe, Gegenstände oder andere Abfälle in die MEWA Container zu werfen, da sie unerwünschte Wirkungen hervorrufen können.

Die Container dürfen nicht überladen werden (gemäß ADR-Vorschriften), die maximale Containerlast beträgt 120 kg.

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 16 von 25

Anlage 1 aktuelles Handbuch unter B020

		ARBEITSERLAUBNIS		Datum:	
AUFTRAGGEBER			EXTERNES UNTERNEHMEN		
Abteilung		Firma			
Vor- und Nachname		Vor- und Nachname des Leiters			
Telefonnummer:		Telefonnummer:			
Datum des Arbeitsanfangs		Voraussichtliches Datum des Arbeitsendes			
Aufgrund des Arbeitsgesetzes wurde es festgestellt, dass die Arbeitsschutz- und Hygienekoordinator ist:					
Vor- und Nachname (Druckbuchstaben)			Unterschrift		
Überprüfen der Sauberkeit nach Gebrauch (Auftraggeber LEIBER Poland GmbH Sp. z o.o. Niederlassung Polen)			Unterschrift		
Erklärung des Kunden (wenn keine Schulungen, ärztliche Untersuchungen usw.)					
Hiermit erkläre ich, dass die durchgeführten Arbeiten in Leiber Poland Sp. z o.o. durch Personal mit den erforderlichen Qualifikationen durchgeführt werden.					
- erste Schulung für Arbeitsschutz - aktuelle, zyklische Schulung für Arbeitsschutz - Ärztliche Untersuchung, auch diese, die Arbeitsfähigkeit für Arbeit in der Höhe bestätigen, usw. - Berechtigung zur Maschinenbedienung während der Arbeit d.h. unter anderen Laufbühne.					
Datum		Vor- und Nachname externes Unternehmen		Unterschrift	
1. Hiermit erkläre ich, dass ich an der Schulung für externes Unternehmen bei Leiber Poland teilgenommen habe und mit den Risiken und internen Vorschriften vertraut gemacht wurde (gemäß KP Art. 207 (1) und Art. 208) ☐					
2. Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Anforderungen der Arbeits- und Umweltschutzhandbuchs für externe Firmen" gelesen und verstanden zu haben und verpflichte mich diese, wie auch die allgemein geltenden Vorschriften und Grundsätze des Arbeits- und Hygieneschutzes und des Umweltschutzes zu beachten (zutreffenden Punkt ankreuzen). ☐					
Vor- und Nachname (DRUCKBUCHSTABEN)			Unterschrift		
Bewilligung von Spezialist für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene (oder einer ermächtigten Person von LEIBER).			Vorname und Nachname (Druckbuchstaben), Unterschrift		
Muss man eine Erlaubnis für gefährliche Arbeit haben? (Nichtzutreffendes streichen)					
		JA (REVERS)		NEIN	
Info: Nach der HSE Schulung => bleibt das Original bei der HSE, Kopie zum Ausfüllen => Auftragnehmer Nach Abnahme der Arbeiten => Dokument an die HSEabteilung (durch Wachter/Zentrale)					
Datum der Veröffentlichung:		Erstellt		B 020 – Genehmigung für beauftragte und gefährliche Arbeiten	
02.09.2025		P. Nowak-Duda/K Haberstroh		Seite 1 von 2	

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstroh/ A. Jura	Seite 17 von 25

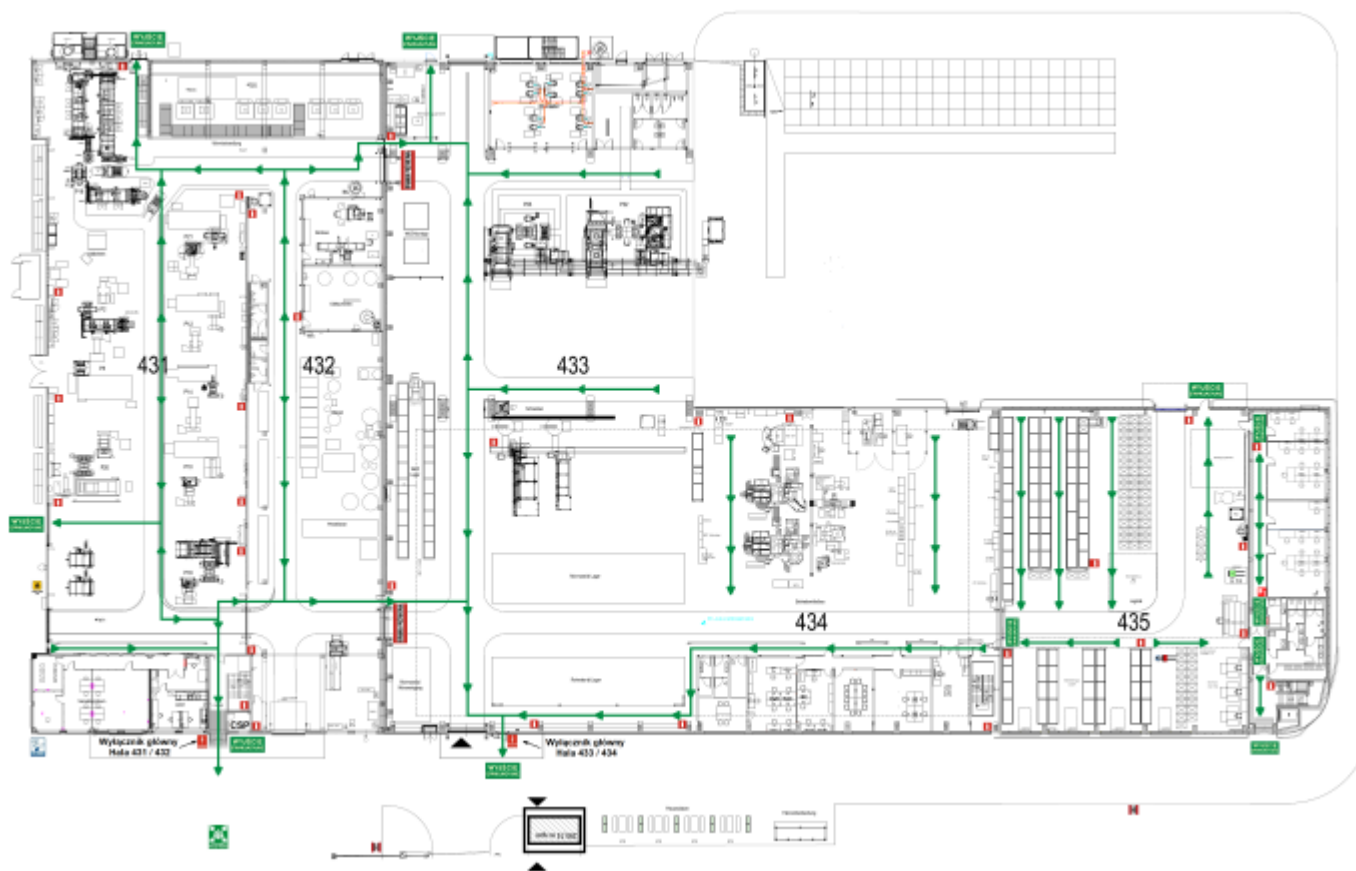
		ERLAUBNIS FÜR GEFÄHRLICHE ARBEITEN	
BESCHREIBUNG:			
ORT:			
Art der gefährlichen Arbeit (bitte kreuzen Sie an)			
FEUERGEFÄHRLICHE ARBEITEN		ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG	
ARBEITEN IN DER HÖHE		BAU/UMBAU MIT PRODUKTION ZUSAMMEN	
GESCHLOSSENER RAUM		DRUCKINSTALLATION	
Die Arbeit wird ausgeführt/gesichert/freigegeben von: Name und Vornahme + Unterschrift		Die Arbeit wird ausgeführt Unterschrift	
Die Arbeit wird ausgeführt/gesichert/freigegeben von: Name und Vornahme + Unterschrift		Die Arbeit wird ausgeführt Unterschrift	
FEUERGEFÄHRLICHE ARBEITEN			
Schweißen (elektrisches)	JA/NEIN	Schweißen (Gas)	JA/NEIN
Schneiden (elektrisches)	JA/NEIN	Schneiden (Gas)	JA/NEIN
Schleifmaschine	JA/NEIN	Propan- und Butangas	JA/NEIN
SICHERHEIT SANFORDERUNGEN			
leicht entzündliche Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe, Staube		JA/NEIN	
Brennbares Material wurde beseitigt oder von Temperatur, Funken entsprechend absichert		JA/NEIN	
Feuerlöscher		JA/NEIN	
Feueralarm		JA/NEIN	
erforderlicher Wandschirm		JA/NEIN	
erforderlicher Feuerlöscher		JA/NEIN	
Kontrolle nach Arbeitsende (20 Minuten/40 Minuten/.....) Vor- und Nachname + Unterschrift			
ARBEITEN IN DER HÖHE			
Leiter		JA/NEIN	
Arbeitsplattform /Arbeitssteg/ Gerüst		JA/NEIN	
Plattform (Hilfe von der Hand)		JA/NEIN	
SICHERHEIT SANFORDERUNGEN			
Schutzhelm		JA/NEIN	
Sicherheitsnetz mit der Leine		JA/NEIN	
Sicherheitsnetz unten		JA/NEIN	
Sicherheitsbalustrade		JA/NEIN	
Zonenbezeichnung		JA/NEIN	
ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG			
Arbeit bei eingeschaltetem Energieversorgung		JA/NEIN	
Geräte/energetische Installation		kV	
SICHERHEIT SANFORDERUNGEN			
Erforderliche Arbeit zu zweit		JA/NEIN	
Gummischuhe		JA/NEIN	
BAU/UMBAU MIT PRODUKTION ZUSAMMEN			
SICHERHEIT SANFORDERUNGEN			
Erforderlicher BIOZ Plan		JA/NEIN	
Kreisfreies Gebiet		JA/NEIN	
Informationstafel über Bedrohung		JA/NEIN	
Anderes			
DRUCKINSTALLATION			
Völliges Verbot der Arbeit auf der Installation (oder ihrer Strecke), die sich unter Druck befindet.			
GESCHLOSSENER RAUM			
Behälter trocken	JA/NEIN	Bedrohung der elektrostatischen Entladung	JA/NEIN
Erforderliche Arbeit zu zweit	JA/NEIN	Außenabsicherung (mit der Seile)	JA/NEIN
Sauerstoffgerät	JA/NEIN		JA/NEIN
Mitarbeiter instruiert zum Thema Bedrohungen und Schutzmittel.			JA/NEIN
VERANTWORTLICHE PERSON VON LEIBER Poland, VOR- UND ZUNAME DES AUSSTELLERS DER GENEHMIGUNG:			
GENEHMIGUNG AUSGESTELLT VON (UNTERSCHRIFT DES ARBEITSGENEHMIGERS):			
ARBEITEN ABGENOMMEN/KONTROLLIERT VON (NAME UND VORNAME + UNTERSCHRIFT):			

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt	B 020 – Genehmigung für beauftragte und gefährliche Arbeiten
02.09.2025	P. Nowak-Duda/K. Haberstroh	Seite 2 von 2

Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstroh/ A. Jura	Seite 18 von 25

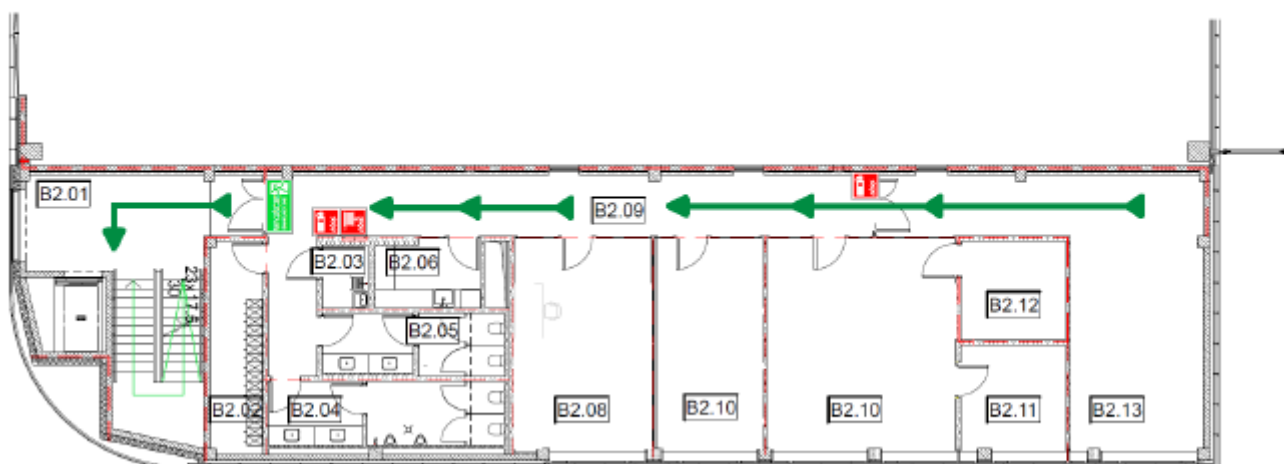
Anlage 3,4,5

PLAN DER EVAKUIERUNGSWEGE UND DER SAMMELPLATZ für das Gebäude in der Kokotek-Straße 43 in Ruda Śląska - Halle für Wärme- und Kunststoffverarbeitung. Am schwarzen Brett am Eingang des Saals.



PLAN DER EVAKUIERUNGSWEGE **H435 Erste Stock**

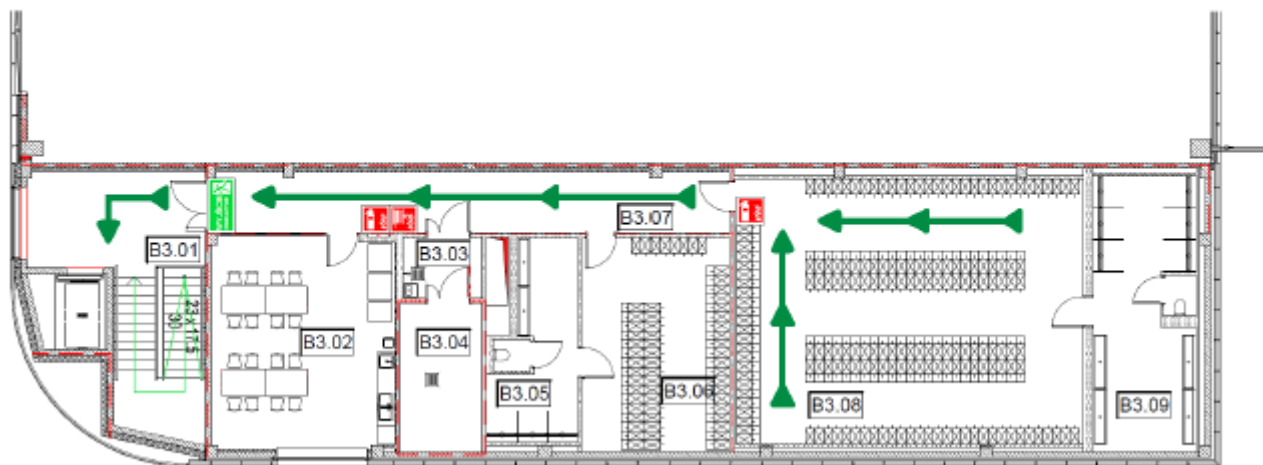
BUDYNEK HALI MAGAZYNOWEJ 435
ORAZ BUDYNKU SOCJALNO-BIUROWEGO
ul. Kokotek 43



Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 19 von 25

PLAN DER EVAKUIERUNGSWEGE
H435 Zweite Stock

BUDYNEK HALI MAGAZYNOWEJ 435
ORAZ BUDYNKU SOCJALNO-BIUROWEGO
ul. Kokotek 43



Anlage 6,7,8

PLAN DER EVAKUIERUNGSWEGE UND DES SAMMELPLATZES
für die Einrichtung in der Magazynowa Straße 33 in Ruda Śląska

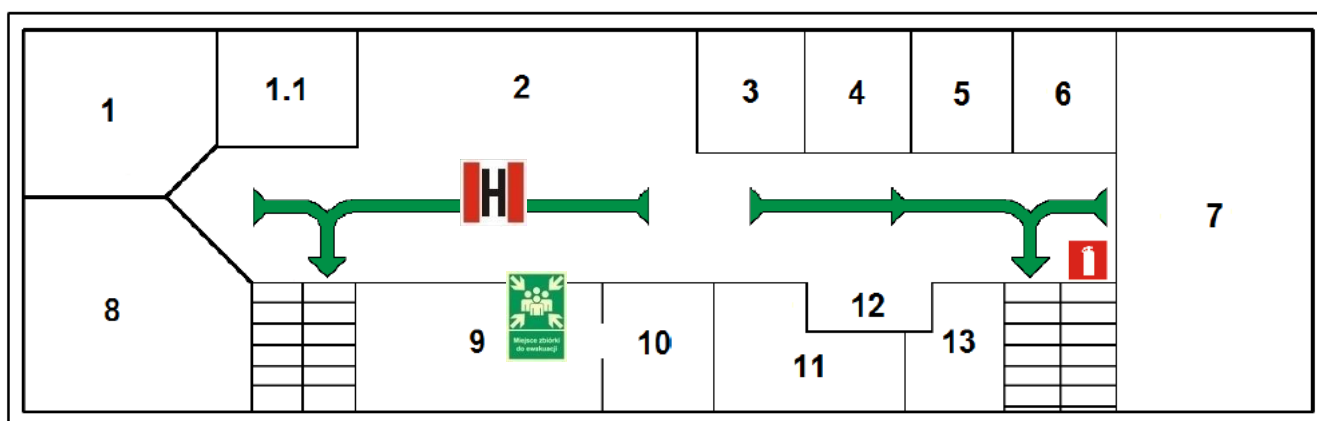


Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 20 von 25



Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 21 von 25

PLAN DRÓG EWAKUACYJNYCH
FLUCHT UND RETRAGIERUNGSPLAN
MAGAZYNOWA 33, I PIĘTRO



Datum der Veröffentlichung:	Erstellt / Begutachtet / Genehmigt	B 003 -Arbeitsschutz-Handbuch für externe Unternehmen
16.09.2025	P. Nowak-Duda /K. Haberstoh/ A. Jura	Seite 22 von 25

Leiber Poland GmbH sp z o.o., oddział w Polsce
Ul. Magazynowa 33
41-700 Ruda Śląska

(nazwa zakładu)		Wypełnić czytelnie Poprawki w tekście są niedozwolone.	
(nazwisko i imię Poleceniodawcy)			
Polecenie pisemne wykonania pracy			
nr	z dnia		
1. Nadzorującemu *)			
(nazwisko i imię Nadzorującego)			
2. Kierującemu Zespołem pracowników wraz z Zespołem			
(nazwisko i imię Kierującego Zespołem pracowników) nr telefonu		(łączna ilość Członków Zespołu pracowników)	
polecam wykonać następujące prace:			
w obiekcie, przy urządzeniach			
1)			
2)			
3)			
3. Planowany termin rozpoczęcia pracy		Planowany termin zakończenia pracy	
1)	20..r. godz.	12 09 2019.r. godz.	
2)	20.....r. godz.	20.....r. godz.	
3)	20.....r. godz.	20.....r. godz.	
(dzień, miesiąc)		(dzień, miesiąc)	
4. Koordynujący			
(nazwisko i imię lub stanowisko) nr telefonu			
5. Kierownik robót			
(nazwisko i imię)			
6. Dopuszczający (osoba przygotowująca Strefę pracy i dopuszczająca do pracy)			
(nazwisko i imię lub stanowisko) nr telefonu			
7. Warunki i środki bezpiecznego wykonania pracy:			
8. Pod napięciem pozostają:			
9. Numery lub oznaczenia załączników			
10. Planowane przerwy w czasie pracy			
(planowany czas przerwy, warunki do spełnienia w czasie przerwy)			
(czytelny podpis poleceniodawcy)**			
11. Zmiany w poleceniu			
(data)			
(czytelny podpis poleceniodawcy)**			



PROTOKÓŁ Z BADANIA STANU TRZEŻWOŚCI

Protokół sporządzono w dniu r. w

Miejsce przeprowadzenia badania :

Osoby przeprowadzające badanie :

1. Badanie stanu trzeźwości przeprowadzono urządzeniem elektronicznym :

(nazwa/model i numer fabryczny urządzenia)

zgodnie z instrukcją użytkowania tego urządzenia.

2. DANE OSOBOWE OSOBY BADANEJ :

imię (imiona) i nazwisko

numer PESEL lub seria i numer dokumentu lub data urodzin*

3. WYNIKI BADANIA

Tabela dokonanych pomiarów zawartości alkoholu w wydychanym powietrzu:

Lp.	Pomiar	Data pomiaru	Czas pomiaru (godz. min.)	Wynik pomiaru (‰ lub mg/dm ³)
1	Pierwszy pomiar			
2	Drugi pomiar			
3	Trzeci pomiar			

4. WYJAŚNIENIA/UWAGI OSOBY BADANEJ (i/ lub badającego):

5. Pracodawca / Badany (niepotrzebne skreślić) zażądał przeprowadzenia badania przez uprawniony organ powołany do ochrony porządku publicznego TAK / NIE*.

Podpisy osób przeprowadzających badanie :	Podpis osoby badanej	Imię i nazwisko świadka + podpis

Ja, niżej podpisany oświadczam, że od chwili zakończenia spożywania przeze mnie alkoholu, palenia wyrobów tytoniowych, w tym palenia nowatorskich wyrobów tytoniowych, palenia papierosów elektronicznych lub używania wyrobów tytoniowych bezdymnych do chwili rozpoczęcia badania analizatorem wydechu upłynęło więcej niż 15 minut.
Potwierdzam, wynik badania i nie wnoszę żadnych uwag, do przeprowadzonego badania.

podpis osoby badanej

*niepotrzebne skreślić

Data wydania: 23.10.2024	Sporządził /Zatwierdził P. Nowak-Duda / A. Jura	F 100 -Protokół z badania trzeźwości
-----------------------------	--	--------------------------------------

Anlage 11 Formular F100 a
ein Protokoll zum Testen von Substanzen, die im Körper ähnlich wie Alkohol wirken



**PROTOKÓŁ Z BADANIA
NA OBECNOŚĆ W ORGANIZMIE ŚRODKÓW DZIAŁAJĄCYCH PODOBIE DO ALKOHOLU**

Protokół sporządzono w dniu r. w

Miejsce przeprowadzenia badania :

Osoby przeprowadzające badanie :

1. Badanie na obecność w organizmie środków działających podobnie do alkoholu przeprowadzono za pomocą badania przy użyciu metod niewymagających badania laboratoryjnego polegających na nieinwazyjnym pobraniu próbek śliny i umieszczeniu ich w urządzeniu do oznaczania metodą immunologiczną – badanie zostało przeprowadzone przy użyciu :

(opis urządzenia, wskazanie producenta)

zgodnie z instrukcją obsługi urządzenia.

2. DANE OSOBOWE OSOBY BADANEJ :

imię (imiona) i nazwisko

numer PESEL lub seria i numer dokumentu lub data urodzin*

3. WYNIKI BADANIA

.....

4. WYJAŚNIENIA/UWAGI OSOBY BADANEJ (i/ lub badającego):

.....

5. Pracodawca / Badany (niepotrzebne skreślić) zażądał przeprowadzenia badania przez uprawniony organ powołany do ochrony porządku publicznego TAK / NIE* (niepotrzebne skreślić).

6. Potwierdzam, wynik badania i nie wnoszę żadnych uwag, do przeprowadzonego badania.

Podpisy osób przeprowadzających badanie :	Podpis osoby badanej	Imię i nazwisko świadka + podpis

*niepotrzebne skreślić

Data wydania: 23.10.2024	Sporządził /Zatwierdził P. Nowak-Duda / K. Jura	F 100a -Protokół z badania na zawartość środków działających podobne jak alkohol
-----------------------------	--	--